

1075



2025



Jungingen Aktuell

Ausgabe 49 • Donnerstag, 04. Dezember 2025

NACHRICHTENBLATT DER GEMEINDE JUNGINGEN

www.jungingen.de



HERZLICHE EINLADUNG ZUM JAHRESKONZERT MV JUNGINGEN

**7. DEZEMBER 2025
16:00 UHR**

Einlass: 15:30 Uhr
Den Auftakt gestalten unsere neu
gegründeten Jugendkapellen!

**TURN- UND FESTHALLE
JUNGINGEN**

Eintritt an der Abendkasse: 950 Cent

Veranstaltungen

| Wann | | | Was | Wo | Beginn |
|------|----|-----|---|--------------|-------------------------|
| So | 14 | Dez | Adventsfeier der Generationen 60plus | Gemeindesaal | 14:00 Uhr |
| Do | 18 | Dez | öffentliche Sitzung des Gemeinderats | Gemeindesaal | 18:00 Uhr |
| Mo | 22 | Dez | Blutspende-Aktion des DRK Ortsverein-Ringingen | Turnhalle | 15:00 Uhr -19:30 Uhr |

Hinweis auf Veranstaltungen der Gemeinde oder unter deren Mitwirkung/Beteiligung.



6. Dezember 2025

Turnhalle Jungingen
VVK 19€ Abendkasse 23€
Kinder bis 12 Jahre freier Eintritt

Einlass ab 18:30 Uhr
19:00 Uhr Warm Up mit
Simon Wild
20:30 Uhr DORFROCKER

Der Winter kommt: wir sind für Sie da!

Die Vorbereitungen für den anstehenden Winterdienst wurden in den letzten Wochen vom Bauhof durchgeführt und sind mittlerweile abgeschlossen. Doch was verbirgt sich eigentlich dahinter?

Bereits Ende Oktober werden die Streustofflager aufgefüllt, die Streukisten an festgelegten Standorte verteilt, sämtliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die man für den Winterdienst benötigt, gewartet und einem Funktionstest unterzogen. Danach werden an den Fahrzeugen die Schneepflüge, die Streuer und die Seitenkippschaufel zum Beladen der Streugeräte montiert und getestet. Im Straßenkontroll- und Alarmierungsplan wird festgelegt, welcher Bauhofmitarbeiter in welcher Woche den Einsatz leitet. Dieser macht dann jeden Morgen um **vier Uhr** seine Kontrollfahrt um zu entscheiden, ob ein Winterdiensteinsatz tatsächlich erforderlich ist. Wenn ja, werden die eingeteilten Kollegen angerufen und der Winterdienst startet gegen fünf Uhr, bei starkem Schneefall entsprechend früher.

Die Gemeindestraßen, für die der **JCB- Schlepper** (früher Unimog) zuständig ist, sind in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Bei starken Schneefällen werden die Straßen der höchsten Kategorie rot (Steilstrecken) solange geräumt und gestreut, bis diese sicher befahrbar sind. Erst dann wird mit den Straßen der beiden anderen Kategorien begonnen. Wir bitten deshalb schon an dieser Stelle um Verständnis, dass bei starkem Schneefall nicht alle Straßen gleichzeitig frei geräumt werden können. Der mittlerweile fast 15 Jahre alte **Holder- Schlepper** räumt und streut die öffentlichen Gehwege, die Wohnwege, die Radwege und die kleineren Parkplätze. Eine zusätzliche Handkolonne ist für die Treppen, schmale Fußwege, Unterführung, öffentliche Gebäude und den Friedhof zuständig und mit dem **John-Deere Gator** (grün) unterwegs. Bei starken Schneefällen besteht die Handkolonne aus zwei Mitarbeitern.

Zum Winterdienst verpflichtet ist die Gemeinde ausschließlich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, also an Steilstrecken und Kreuzungen. Diese müssen wochentags um 7:00 Uhr, an den Wochenenden und Feiertags um 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Abends endet der Winterdienst um 20:00 Uhr. **Alle** anderen Bereiche werden **freiwillig** geräumt und gestreut. Bei nassem Schnee lässt es sich manchmal nicht vermeiden, dass Schnee von den Schneepflügen vor die Einfahrten fällt. Dies ist gewiss keine Absicht, sondern lässt sich nicht vermeiden. Wir sind hier auf das Verständnis und die Mithilfe unserer Bürger angewiesen. Sehr oft ist die Lufttemperatur um fünf Uhr morgens noch knapp über dem Gefrierpunkt. Sinkt diese bei aufklarendem Himmel etwas tiefer ab, werden die vorher nassen Straßen plötzlich spiegelglatt. Trotz dieser Problematik wird alles versucht, damit unsere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger sicher durch unseren schönen Ort kommen. Allen voran das Team vom Bauhof, welches täglich zu früher und später Stunde und auch am Wochenende für unsere Bürger unterwegs ist. Gut zu wissen – der Winter kann kommen!

Bitte unterstützen Sie unseren Bauhof! Helfen Sie aktiv mit solche Situationen zu vermeiden!



Amtliche Bekanntmachungen



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Neufassung – beschlossen am 27.11.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- 1) Die Gemeinde Jungingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- 2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Jungingen und den Reisege-werbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Jungingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

- Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Jungingen, den 27.11.2025

gez.

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Änderungssatzung (1. Änderung) - beschlossen am 27.11.2025

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 27.11.2025 folgende Änderungen in der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 18.11.2021“ beschlossen:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
 - a) den ersten Hund 98,00 €
 - b) den zweiten Hund das Doppelte nach § 5 Abs. 1a
 - c) den dritten und jeden weiteren Hund das Dreifache nach § 5 Abs. 1a
 - d) jeden Kampfhund 800,00 € (gem. § 5 Abs. 3)

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so bleiben bei der Berechnung der Anzahl diejenigen Hunde außer Betracht, die nach § 6 Abs. 1 steuerfrei sind.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 300,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (4) Hunden, deren Halter Jagd ausübungsberechtigter auf Gemarkung Jungingen ist. Als Nachweis für eine mögliche Befreiung müssen ein gültiger Jagdschein sowie eine jagdliche Leistungsprüfung des Hundes mind. einen Monat vor Beginn des neuen Steuerjahres nachgewiesen werden.
- (5) Hunden, die aus dem Tierheim des Tierschutzverbandes Zollernalb e.V. aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt bei Anmeldung nach dem 01. September für das laufende und das folgende Jahr. Bei der Anmeldung des Hundes vor dem 01. September nur für das laufende Jahr.

§ 11 Hundesteuermarken

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Jungingen, den 27.11.2025

gez.

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde

BEI NOTRUF ANGEBEN:

- **Wo** geschah es?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Was** geschah?
- **Warten** auf Rückfragen!
- **Wie viele** Verletzte?

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Hechingen
Zollernalbkreis**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde

Aufgrund von § 4 und § 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinsame Ausschuss für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen am 10.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hechingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine

Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach Aufwand mit 15,00 Euro je angefangene 15 Minuten erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Gebühr nach Aufwand mit 15,00 Euro je angefangene 15 Minuten erhoben, je nach dem Stand der Bearbeitung. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Hechingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Hechingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde vom 02.02.2007 außer Kraft.

Hechingen, 11.11.2025

Philipp Hahn

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): **116117 (Anruf ist kostenlos)**. Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer **116117** oder online über das „Patienten-Nav“ unter www.116117.de

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr

unter **116117** oder www.docdirekt.de

Allgemeine Notfallpraxis Balingen Tel. 116 117

Zollernalb Klinikum

Tübinger Straße 30, 72336 Balingen

Öffnungszeiten

Sa., So. und Feiertage von 09:00 bis 19:00 Uhr

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 01801 116116

An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen steht Ihnen für den Zollernalbkreis der zahnmedizinische Notdienst unter folgender Telefonnummer zur Verfügung.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116117

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116117

Kinder-Notfallpraxis Tübingen

Universitätsklinikum Tübingen

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Hoppe-Seyler-Str. 1

72076 Tübingen

Öffnungszeiten

Sa., So. und Feiertage von 10:00 bis 18:00 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Reutlingen

Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31

72764 Reutlingen

Öffnungszeiten

Sa., So. und Feiertage 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr

HNO-Ärztliche Bereitschaftspraxis Tübingen, Tel. 116117

Universitätsklinikum Tübingen

Elfriede-Aulhornstr. 5

72076 Tübingen

Öffnungszeiten

Sa., So. und Feiertage von 8:00 bis 20:00 Uhr

Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe, Tel. 07433 9092-0

Zollernalb Klinikum gGmbH

Tübingerstr. 30

72336 Balingen

Unfallrettungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800 111-0-111

Sozialstationen

Sozialstation Hechingen und Umgebung e. V.

Tel. 07471 984860

Sozialstation St. Franziskus e. V.

Tel. 07475 91379

Pflegedienst

Sterbebegleitung/Trauerbewältigung

Hospizgemeinschaft Hechingen und Umgebung

Koordinatorin und Ansprechpartner:

Anna Hömens, Tel. 07471 9300125

a.hoemens-hospizgruppe@t-online.de

Hospizhandy 0159 04693741

Erwin Schäfer, Tel. 07471 93001-12

schaefer@skm-zollern.de

Zollernstr. 20, 72379 Hechingen

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENST

Donnerstag, 04.12.2025

Schloss-Apotheke Trochtelfingen, Marktstr. 17, Tel. 07124-4438

Do. 8:30 bis Fr. 8:30 Uhr

Freitag, 05.12.2025

Apotheke Spranger Hechingen,

Heiligkreuzstr. 1, Tel. 07471-2387

Fr. 8:30 bis Sa. 8:30 Uhr

Samstag, 06.12.2025

Killertal-Apotheke Jungingen, Killertalstr. 6, Tel. 07477-633

Sa. 8:30 bis So. 8:30 Uhr

Sonntag, 07.12.2025

Sonnen-Apotheke Bisingen, Hauptstr. 2, Tel. 07476-1411

So. 8:30 bis Mo. 8:30 Uhr

Montag, 08.12.2025

Mozart-Apotheke Balingen, Mozartstr. 31, Tel. 07433-15553

Mo. 8:30 bis Di. 8:30 Uhr

Dienstag, 09.12.2025

Sonnen-Apotheke Hechingen,

Weilheimerstr. 31, Tel. 07471-9757562

Di. 8:30 bis Mi. 8:30 Uhr

Mittwoch, 10.12.2025

Stadt-Apotheke am Obertorplatz,

Obertorplatz 8, Tel. 07471-15562

Mi. 8:30 bis Do. 8:30 Uhr

Aktuelle Informationen



Abfall ZAK:

Die Abfall-App für den
Zollernalbkreis. Jetzt
kostenlos
downloaden.



Neuer Abfallkalender

Die neuen Abfallkalender werden vom 29.11.2025 - 12.12.2025 an die Haushalte verteilt.

Gerne können Sie auch die Abfall-App nutzen.

„Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi“

Landesweite Spannband-Aktion vor Schulen gestartet

Die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die Unfallkasse BW sowie das Land Baden-Württemberg setzen sich gegen die steigende Zahl von Elterntaxis ein.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld, die gezielte Förderung der Eigenständigkeit von Kindern auf dem Schulweg und vor allem die Sensibilisierung der Erziehungsverantwortlichen für die Gefahren von Elterntaxis sind die erklärten Ziele des landesweiten Projekts „Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi“. Der Startschuss zu dieser gemeinsamen Aktion von Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Unfallkasse Baden-Württemberg, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Ministerium für Verkehr sowie Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fiel am 1. Dezember 2025 an der Teichwiesenschule in Korntal-Münchingen. In den kommenden Wochen werden rund 2.000 Banner in Baden-Württemberg für den sicheren Schulweg zu Fuß werben.

Immer mehr Eltern setzen auf das sogenannte Elterntaxi – und bringen ihre Kinder mit dem Auto direkt bis vor die Schultür. Dieses auf den ersten Blick praktische und gut gemeinte Fahrverhalten sorgt im Alltag für Stress, Chaos und vor allem für Gefahrensituationen auf dem Schulweg. Der dadurch verdichtete und unübersichtliche Verkehr direkt vor Bildungseinrichtungen schafft Unsicherheit und Unübersichtlichkeit. Kurzzeitiges Halten in zweiter Reihe, plötzliches Wenden oder das Ein- und Aussteigen im fließenden Verkehr stellen ein erhebliches Risiko dar. Die neue Aktion flankiert die Bemühungen des Landes Baden-Württemberg für mehr Verkehrssicherheit im Umkreis von Schulen.

„Der Schulweg zu Fuß ist für Kinder immer noch die beste Art, um zur Schule zu kommen. Mit unserer gemeinsamen Aktion appellieren wir nachdrücklich an die Eltern, die eigenständige Mobilität ihrer Kinder zu unterstützen“, sagt Burkhard Metzger, der Präsident der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. „Weniger Elterntaxis bedeuten ein Plus an Sicherheit, denn gut eingeübte Schulwege fördern die Mobilitätsentwicklung der Kinder und ihre eigenständige Teilnahme am Straßenverkehr.“

Elke Zimmer, Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, betonte: „Ein eigenständiger und aktiver Schulweg ist ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit, Selbstvertrauen und Bewegungsfreude unserer Kinder. Zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad unterwegs zu sein bedeutet nicht nur Bewegung an der frischen Luft, sondern auch

Begegnungen, kleine Abenteuer und wichtige Lernerfahrungen, die kein Elterntaxi ersetzen kann. Wenn wir als Erwachsene unseren Kindern diesen Freiraum geben, stärken wir ihr Selbstvertrauen und tragen gleichzeitig zu mehr Sicherheit vor den Schulen bei. Ich möchte alle Eltern ermutigen, ihren Kindern diesen Schritt zuzutrauen und sie auf dem Weg zur eigenständigen Mobilität zu begleiten. Genau dafür setzen wir uns auch mit dem Landesprogramm MOVERS – Aktiv zur Schule ein.“ Staatssekretär Volker Schebesta: „Die Initiative 'Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi' ist ein wichtiger Aufruf an alle Eltern, ihre Kinder zu ermutigen, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen. Jedes Elterntaxi weniger bedeutet nicht nur mehr Sicherheit vor den Schulen, sondern fördert Bewegung und Selbstständigkeit unserer Kinder. Wir müssen gemeinsam daran arbeiten, dass der Schulweg zu Fuß wieder zur Regel wird, anstatt zur Ausnahme.“ Karin Hoffmann, Abteilungsleiterin Sicherheit und Gesundheit der UKBW: „Unser gesetzlicher Auftrag – als Unfallkasse Baden-Württemberg – sind sichere und gesunde Kitakinder sowie Schülerinnen und Schüler. Mit den Bannern wollen wir maßgeblich dazu beitragen, Eltern und auch Schüler zu motivieren, morgens das Auto stehen zu lassen und Elterntaxis sichtbar zu reduzieren. Unser Schulprojekt „Tag der Schülersicherheit“ zeigt, dass es viele unterschiedliche Möglichkeiten gibt, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV sicher zur Schule zu kommen. Dafür qualifizieren wir Kinder frühestmöglich und auf spielerischer Weise, Spaß an Bewegung zu vermitteln. Damit prägen wir das Mobilitätsverhalten bereits im Kindesalter und machen sie fit für den Straßenverkehr!“

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Dank & Spendenaufruf

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSVW) bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten sowie Unterstützenden der digitalen Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“. Ihr Engagement und Interesse machen den Austausch, das Teilen von Erfahrungen und das gegenseitige Lernen möglich – und zeigen, wie wichtig Information und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben mit Sehbehinderung sind.

Damit diese Angebote weiterhin kostenfrei und barrierefrei bleiben, brauchen wir Ihre Unterstützung!

Bitte helfen Sie mit – jede Spende zählt!

Mit Ihrem Beitrag ermöglichen Sie Menschen mit Sehbehinderung den Zugang zu wichtigen Informationen, Schulungen und Beratungsangeboten.

Spendenkonto:

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

bei der SozialBank

IBAN: DE12 3702 0500 0007 7022 01

BIC: BFSWDE33XXX

Verwendungszweck:

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung – gemeinsam schaffen wir Perspektiven!

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

Vorsitzender: Arne Jöns

Lange Straße 3, 70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 210 60-0 | Telefax: +49 711 210 60-99

E-Mail: vgs@bsv-wuerttemberg.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Die **DRK-Reisebegleiter** laden **am Mittwoch, 10. Dezember 2025**, zur **Tagesreise „Glasbläserei mit Weihnachtsland“** ein. Unsere letzte Reise in diesem Jahr führt uns vorbei an Schramberg zur historischen Waldgaststätte „Aichhalder Mühle“ im Herzen des Schwarzwaldes. Dort besteht die Möglichkeit zum Mittagessen (Selbstzahler). Sitzplätze sind reserviert. Gestärkt reisen wir weiter nach Wolfach in die Dorotheenhütte, eine der letzten Kristallglashütten im Schwarzwald. Dort erwarten uns Handwerksvorführungen, das Glasmuseum sowie das Weihnachtsdorf mit der neuen Miniatur-Krippenausstellung. Über 200 Krippen und Figuren aus aller Welt sind zu sehen. Im Café „Hüttenklause“ – ebenfalls mit reservierten Plätzen – legen wir eine letzte Pause ein. Kaffee und Kuchen können nach Wunsch bestellt werden (Selbstzahler). Die Reisegäste werden von unseren versierten, ehrenamtlichen DRK-Reisebegleiterinnen und -Reisebegleitern betreut. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Nähere Informationen erhalten Sie beim DRK-Kreisverband Zollernalb e.V., Frau Elvira Brünle, **Tel. 07433 9099 843**.

Menüservice: Köstliches für die Adventszeit

In der Adventszeit laden wir Sie ein, einen Moment innezuhalten und die kleinen Freuden des Lebens zu genießen. Unsere festlich angerichteten Menüs bringen Weihnachtsfreude direkt auf Ihren Teller – von zarter Gänsebrust über feinen Wildlachs in Weißwein-Sahnesoße bis hin zu leckeren Beilagen.

Unsere Menükurierinnen und Menükuriere liefern Ihr Mittagessen zuverlässig bis an die Haustür. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den DRK-Menüservice unter **Tel. 07433 9099 29**.

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2025/2026

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krissensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2025 365 Lehrstellen in 265 Betrieben und für das Jahr 2026 bereits 512 Lehrstellen in 330 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind 271 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus:
Für das Ausbildungsjahr 2025 sind 69 Lehrstellen in 47 Betrieben ausgeschrieben und 94 Ausbildungsplätze in 66 Betrieben für 2026 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 64 Praktikumsplätze veröffentlicht.
Für 2025 werden im **Landkreis Zollernalb** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht:
7 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 2 Beton- und Stahlbetonbauer, 4 Elektroniker, 1 Fachkraft für Lagerlogistik, 1 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk-Bäckerei, 1 Feinwerkmechaniker, 1 Gebäudereiniger, 2 Glaser, 1 Industriekaufmann/frau, 1 Kaufmann für Büromanagement, 2 Klempner, 1 Konstruktionsmechaniker, 1 Kraftfahrzeugmechaniker, 8 Maler- und Lackierer, 10 Maurer, 2 Maurer-Studien-gang, 1 Mechatroniker, 1 Mechatroniker für Kältetechnik, 3 Metallbauer, 2 Präzisionswerkzeugmechaniker, 2 Raumausstatter, 1 Technischer Produktdesigner, 1 Technischer Systemplaner, 7 Tischler/Schreiner und 3 Zimmerer.

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinde

Ausgabe 04.12.2025 für KW 49

**Gottesdienste der Röm.-kath. Kirchengemeinde
Burladingen-Jungingen**

1. Adventssonntag / Mt 9, 27-31

Freitag, 05. Dezember - Hl. Anno

08.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Laudes

2. Adventssonntag / Mt 3, 1-12

Samstag, 06. Dezember - Hl. Nikolaus von Myra

18.00 Uhr Killer Mater Dolorosa: Rosenkranz
18.30 Uhr Schlatt St. Dionysius: Hl. Messe Gedenken für Franz Konrad, Gedenken für Verstorbene der Firma Zanger, Gedenken für Janina und Berthold Cudok und Margarethe und Alois Jatzek.

18.30 Uhr Hausen i.K. St. Nikolaus: Hl. Messe zum Patrozinium, mitgestaltet durch den Liederkranz Burladingen. Gedenken für Willi und Christel Flad mit verstorbenen Angehörigen.

Sonntag, 07. Dezember - Hl. Ambrosius

10.00 Uhr Hechingen St. Jakobus: Hl. Messe Gedenken für die Familien Schlang und Roth und Familie Diener. Und für Linthild Pfister. Sowie Gedenken für Anna Häring.

10.00 Uhr Burladingen St. Fidelis: Hl. Messe Gedenken für Bruno Federolf, Walburga Hauser, Fine Walter und Frieda Kottke

17.00 Uhr Schlatt St. Dionysius: Rosenkranz im Pfarrheim

18.00 Uhr Killer Mater Dolorosa: Rosenkranz

18.30 Uhr Jungingen St. Silvester: Hl. Messe

**Montag, 08. Dezember - HOCHFEST DER OHNE ERBSÜN-
DE EMPFANGENEN GOTTESMUTTER MARIA**

16.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Rosenkranz

18.00 Uhr Killer Mater Dolorosa: Rosenkranz

**Dienstag, 09. Dezember - Hl. Juan Diego / Sel. Liborius
Wagner**

17.00 Uhr Schlatt St. Dionysius: Rosenkranz im Pfarrheim

17.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Rosenkranz

Mittwoch, 10. Dezember

06.00 Uhr Jungingen St. Silvester: Gottesdienst Rorate

09.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Gottesdienst - zwischen Markt und Café.

16.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Rosenkranz

18.30 Uhr Killer Mater Dolorosa: Hl. Messe

Donnerstag, 11. Dezember - Hl. Damasus I.

16.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Rosenkranz

17.00 Uhr Schlatt St. Dionysius: Rosenkranz im Pfarrheim

18.30 Uhr Beuren St. Johannes d. Täufer: Hl. Messe

**Freitag, 12. Dezember - Gedenktag Unserer Lieben Frau
von Guadalupe**

08.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Laudes

3. Adventssonntag / Mt 11, 2-11

Samstag, 13. Dezember - Hl. Odilia / Hl. Luzia

18.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Hl. Messe zusammen mit der Italienischen Gemeinde zum Fest der Hl. Lucia

18.30 Uhr Schlatt St. Dionysius: Hl. Messe

Sonntag, 14. Dezember - Hl. Johannes vom Kreuz

10.00 Uhr Hechingen St. Jakobus: Hl. Messe Gedenken für die Familien Buck, Ullrich und Geisler und für die Familie Elgner

17.00 Uhr Schlatt St. Dionysius: Rosenkranz im Pfarrheim

18.00 Uhr Killer Mater Dolorosa: Rosenkranz

18.30 Uhr Jungingen St. Silvester: Hl. Messe

Kath. Büro Burladingen

Kirchweg 10, 72393 Burladingen

Öffnungszeiten:

Montag: 9:30-11:30 Uhr

Mittwoch: 16:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 9:30-11:30 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Melanie Schülzle

Tel.: 07475/351 (während der Öffnungszeiten)

Das zentrale Pfarrbüro in Hechingen steht für alle Anliegen ebenfalls zur Verfügung.

Zentrales Pfarrbüro:

Kirchplatz 6, 72379 Hechingen

Tel.: 07471/9363-33, info@kath-hechingen.de,

www.katholisch-zollern.de

In pastoralen und seelsorgerlichen Anliegen steht Ihnen das Seelsorgeteam vor Ort zur Verfügung:

Pfarrer Joachim Greulich, 0176/111 293 68,

greulich@kath-burladingen.de

Pastoralreferentin Stephanie Hoch, 07475/9151474,

hoch@kath-hechingen.de

BURLADINGEN

Seniorenachmittag Forum älterwerden

Das „Forum älterwerden“ St. Fidelis Burladingen lädt zum Seniorenachmittag ein.

Am Dienstag, **16.12.25**, findet ein adventlicher Nachmittag um 14.00 Uhr im Pfarrsaal statt. Dazu sind alle Seniorinnen und Senioren der Seelsorgeeinheit herzlich eingeladen.

Auf zahlreichen Besuch freuen sich Annemarie Kanz und Team

GAUSELFINGEN

Einladung zum Hausgebet im Advent

Am Montag, den **8.12.25**, möchte das Gemeindeteam Gauselfingen zum Hausgebet im Advent einladen.

Wir beginnen um 16 Uhr im Pfarrer Wunsch Raum der katholischen Kirche.

Mit adventlichen Liedern und stimmungsvollen Texten möchten wir einen besinnlichen Nachmittag verbringen.

Das Gemeindeteam freut sich über alle interessierten Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

HAUSEN

Patroziniums-Gottesdienst

Herzliche Einladung zum Patroziniums-Gottesdienst am **06.12.25** Sankt Nikolaus in Hausen um 18.30 Uhr. Dieser wird durch den Liederkranz Burladingen mitgestaltet.

HAUSEN / STARZELN

Forum älterwerden

Am Donnerstag, den **04.12.25**, um 14.30 laden das Team vom Forum älterwerden Hausen -Starzeln zu einem gemütlichen Adventsnachmittag ins Nikolausheim ein. Auf euer Kommen freuen sich Elfriede Kuster mit Team.

MELCHINGEN

Kapellensingen

Herzliche Einladung zum Kapellensingen am Mittwoch, 17.12.2025, um 18.00 Uhr.

MELCHINGEN / SALMENDINGEN

Adventlicher Seniorenachmittag am 07.12.2025

Am 2. Adventssonntag, den 07. Dezember 2025, sind die Senioren aus Melchingen und Salmendingen zu einem adventlichen Nachmittag mit vorweihnachtlichem Programm eingeladen. Beginn ist um 14.00 Uhr in der Festhalle Melchingen. Näheres wird noch bekanntgegeben.

RINGINGEN

Seniorenachmittag

Das Seniorenteam von Ringingen lädt die Senioren recht herzlich zum adventlichen Seniorenachmittag am Montag, dem **8.12.2025**, ein. Wir beginnen um 14.30 Uhr im Pfarrsaal im Kindergarten.

Das Seniorenteam würde sich freuen, viele begrüßen zu können. Ein kleines Programm ist vorbereitet. Ebenso ist für das leibliche Wohl gesorgt.

Euer Seniorenteam

Ökumenische Veranstaltungen



Sternsinger gesucht

Für die Aktion Dreikönigssingen am Dienstag, 6. Januar 2026 suchen wir Kinder und Jugendliche, die gern als Sternsinger durch die Straßen ziehen und Spenden sammeln wollen.

Wir laden alle interessierten Kinder und Jugendlichen zur Infoveranstaltung am **Samstag, 13.12.2025, um 10:00 Uhr** ins Pfarrhaus in Jungingen ein.

Wer an diesen Terminen keine Zeit hat aber trotzdem mitmachen möchte, kann sich bei Angela Bailer melden (0171/ 6708775).

Evangelische Kirchengemeinde

Termine

Freitag, 05. Dezember

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft**

Sonntag, 07. Dezember, 2. Advent

10.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Kinderkirche**

10.30 Uhr Johanneskirche, **Gottesdienst mit Abendmahl** (Pfarrerin Heinzmann)

Montag, 08. Dezember

14.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Treffpunkt Kreativ** „stricken, häkeln, Kaffee trinken, geselliges Beisammensein“

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Posaunenchorprobe**

Mittwoch, 10. Dezember

15.15 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Konfirmandenunterricht** (Gruppe Kalkofen)

16.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Konfirmandenunterricht** (Gruppe Steiner)

19.30 Uhr Gemeindehaus Jungingen, **Bibelgesprächskreis**

Donnerstag, 11. Dezember

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Sitzung des Kirchengemeinderates**

Freitag, 12. Dezember

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft**

Samstag, 13. Dezember

17.00 Uhr Johanneskirche, **Offenes Singen zur Advents- und Weihnachtszeit**, Leitung: Pfarrerin Heinzmann, Orgel: Sophie Wagner

Sonntag, 14. Dezember, 3. Advent

09.00 Uhr Gemeindehaus Jungingen, **Gottesdienst** (Pfarrer Kalkofen)

10.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, **Kinderkirche**

10.30 Uhr Johanneskirche, **Gottesdienst mit Taufen** (Pfarrer Kalkofen)

An-ge-dacht

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,
Nachrichten stürzen auf uns ein. Überall hin wird unsere Aufmerksamkeit gelenkt. Den meisten ist eins gemeinsam: Es sind schlechte Nachrichten: Hungersnot im Sudan, Feuer im Hochhauskomplex in Hongkong, Schüsse auf Nationalgardisten in Washington, die eine unberechenbare Reaktion von Donald Trump befürchten lassen. Oder solche, mit denen grundlegende Veränderungen verbunden sind: Reformen an der Rente und am Sozialsystem, die Transformation der Wirtschaft, die Notwendigkeit von Einwanderung.

Im Bibeltext für den 2. Advent schildert Jesus zunächst eine Szene wie aus einem Science-Fiction-Film, in dem der Weltuntergang beginnt: „Zu dieser Zeit werden an Sonne, Mond und Sternen seltsame Erscheinungen zu sehen sein. Die Völker der Erde fürchten sich und wissen nicht mehr weiter, weil das Meer tobt und Sturmfluten über sie hereinbrechen.“ Vermutlich wären die Menschen vor 2000 Jahren von diesen Ereignissen in den Bann geschlagen worden wie das Kaninchen von der Schlange: Scheinbar unmöglich ist es, die Aufmerksamkeit woanders hinzulenken. Doch genau dazu fordert Jesus die Menschen auf: „Wenn aber das zu geschehen beginnt, richtet euch auf und erhebt eure Häupter, denn eure Erlösung naht.“ Es gibt eine Alternative zum Weltuntergang: die Erlösung durch Gott. Darauf sollen wir unsere Aufmerksamkeit richten und die anderer Menschen lenken. Damit überwinden wir unsere eigene innere und äußere Lähmung, die es unmöglich macht zu denken und zu handeln, und die innere und äußere Erstarrung anderer Menschen. Dann wird es uns auch möglich sein, gezielt und gelassen zu handeln und Dingen zu verändern.

Wir sind befreit von der Schlange, dass das Heil dieser Welt von uns abhängt. Nein, das Heil dieser Welt kommt von Gott her. Diese Last wird uns von der Schulter genommen. Dann können wir diese Welt gelassen bebauen und bewahren. Wenn wir von dem erschöpft sind, was wir tun, wenn uns Zweifel beschieleichen, ob es uns gelingt, diese Welt zu bebauen und zu bewahren, können und sollen wir unsere Häupter erheben und auf die Erlösung und den Erlöser schauen, der sich auf den Weg in dieser Welt macht und der sich uns Weihnachten als Kind in der Krippe naht.

Ihr Frank Steiner

Vereinsmitteilungen



IGNUK
Interessen Gemeinschaft für Naturkunde
und Umweltschutz Killertal e.V.

IGNUK e.V.

Vorankündigung

IGNUK Christbaumverkauf 2025 mit kleinem Weihnachtsmarkt

Termin: Samstag, 13. Dezember 2025 von 10.00 – 16.00 Uhr

Wo: Im alten Bauhof, Hinter Höfen

„Was wäre Weihnachten ohne den Duft von Tannen und Glühwein?“

In diesem Sinne möchten wir die Tradition unseres IGNUK-Christbaum-Verkaufs und kleinen Weihnachtsmarkt auch dieses Jahr pflegen und laden euch alle herzlich dazu ein!

Es gibt wieder Christbäume zu kaufen, vorwiegend Nordmann-tannen aus heimischem Anbau und bei Bedarf bringen wir deinen Christbaum innerhalb Jungingen direkt zu dir nach Hause.

Fleißige IGNUK-Hände versorgen alle Besucher mit Roten vom Grill, Glühwein, Punsch, Kaffee, süßen Waffeln und vielem mehr.

Aus unserer IGNUK-Manufaktur gibt es Weihnachtsgebäck, Rumtöpfe, Likör, verschieden Holzarbeiten, lasst euch überraschen, alles mit viel Liebe gefertigt.

Kommt vorbei, genießt die weihnachtliche Stimmung, trifft nette Leute und sucht euch euren perfekten Christbaum.

Der gesamte Erlös kommt unserer heimischen Natur in und um Jungingen zugute!

Auf euren Besuch freuen sich die Naturfreunde der IGNUK

Männergesangsverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Mitgliedsversammlung

Am Donnerstag, den **11. Dezember 2025** findet im Gemeinde-saal eine Mitgliederversammlung statt. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder eingeladen.

Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Freitag, 05.12.2025
20.00 Uhr Probe Gesamtorchester

Einzug der Mitgliedsbeiträge für 2025

Die Mitgliedsbeiträge des Musikvereins für 2025 werden in den nächsten 2 Wochen bei den Vereinsmitgliedern eingezogen. Wir bitten bei Kontodatenänderung dies der Kassiererin Melanie Schuler oder dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Schützenverein Jungingen 1924 e.V.



Junginger Schützen überzeugen mit starken Ergebnissen

Bei der diesjährigen Kreismeisterschaft des Zollernalbkreises war der Schützenverein Jungingen mit insgesamt acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern vertreten. Alle Starterinnen und Starter zeigten hervorragende Leistungen und präsentierten den Verein würdig auf Kreisebene. Die starke Beteiligung verdeutlicht den hohen Trainings- und Einsatzwillen innerhalb des Vereins und spiegelt die positive Entwicklung der letzten Jahre wider. Besonders hervorzuheben sind die Leistungen von **Amy und Chiara**, die sich jeweils in ihrer Klasse den Titel der **Kreismeisterin** sichern konnten. Mit großem sportlichem Können, Nervenstärke und beeindruckender Treffsicherheit setzten sie sich gegen starke Konkurrenz durch. Der Schützenverein gratuliert den beiden herzlich zu diesem großartigen Erfolg und bedankt sich bei allen Teilnehmenden für ihr Engagement. Hast Du auch Interesse am Bogensport? Dann komm vorbei ins Schützenhaus! Diesen Freitag ab 19:30 Uhr sowie Sonntag ab 9:30 Uhr begrüßen dich Thomas und Volker.



Schwäbischer Albverein - OG Jungingen -



Der Schwäbische-Albverein Jungingen lädt ein
zur **Jahreshauptversammlung 2025**
und zu einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung**
in 2026 mit

TOP: Auflösung der Ortsgruppe Jungingen.

Am Samstag, den **07. Febr. 2026** findet um **19:00 Uhr** im Gemeindesaal des Rathauses in Jungingen die Hauptversammlung des Vereins für das Geschäftsjahr 2025 statt.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen auf dem Programm:

1. Begrüßung durch den Vertrauensmann
2. Totengedenken
3. Berichte:
 - Vertrauensmann
 - Kassier
 - Kassenprüfer
 - Entlastung der Kassenführung
 - Schriftführer
 - Wanderwart
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bekanntgabe der Ehrungen
7. Wahlen
8. Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Herbeiführung der Auflösung der Ortsgruppe Jungingen
9. Verschiedenes
10. Ausblick und Abschluss der Veranstaltung „Mitgliederversammlung Geschäftsjahr 2025“

Alle Mitglieder und Freunde des Schwäbischen-Albverein Ortsgruppe Jungingen sind herzlichst eingeladen!

Im Anschluss findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt mit dem TOP: Auflösung der Ortsgruppe Jungingen im Schwäbischen-Albverein.

Jungingen, den 04. Dez. 2025

Die Vorstandschaft



Mehr von

Deinem Verein auf

NUSSBAUM.de

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung
Jungingen

Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Simmendinger, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,

71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de,
www.gsvertrieb.de

Anzeigenvertrieb:
Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de